

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 Allgemeinverfügung der Stadt Xanten vom 22.12.2020	2 - 5

**Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,55 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.xanten.de](http://www.xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten

## **Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

### **Allgemeinverfügung der Stadt Xanten vom 22.12.2020**

gem. §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19.05.2020 (BGBl. I S. 1018) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie § 3 Abs. 2 Ziffer 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 – (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30.11.2020.

Die Stadt Xanten ist nach den im Betreff genannten Rechtsvorschriften zuständige Behörde und verfügt folgende Anordnungen:

#### **I.**

##### **1. Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum**

In folgenden Bereichen ist eine textile Mund-Nasen-Bedeckung (z. B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen:

- in der Fußgängerzone im Bereich
  - Markt
  - Kurfürstenstraße
  - Marsstraße
- bei Beerdigungen auf den städtischen Friedhöfen
  - Xanten am Holzweg
  - Birten an der Römerstraße
  - Vynen an der Hauptstraße
  - Obermörmtter an der Straße Kirchend

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

##### **2. Vollziehbarkeit und Bekanntgabe**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **3. Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort und bis zum 10. Januar 2021.

## **II.**

### **Sachverhalt**

Nach der Veröffentlichung des Landesentrums Gesundheit NRW auf seiner Internetseite (Stand am 22. Dezember 2020) liegt die sog. SiebenTages-Inzidenz des neuartigen Coronavirus bezogen auf den Kreis Wesel derzeit bei mehr als 174,6 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Das Ansteckungsgeschehen im Stadtgebiet und in Nordrhein-Westfalen insgesamt ist unspezifisch und von unklaren Ansteckungswegen geprägt.

### **Begründung:**

Ziel dieser Anordnung ist es, die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) einzudämmen. Bei einer Coronavirus-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das neuartige SARS-CoV-2-Virus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARSCoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich 2020 in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland, Nordrhein-Westfalen und auch im Stadtgebiet Xanten ist nach zunächst rückläufigen Infektionszahlen seit Anfang Oktober 2020 ein stetiger Anstieg der Infektionszahlen zu verzeichnen.

Die Stadt Xanten ist nach §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 2 IfSBG-NRW zuständige Behörde. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Am 22.12.2020 hat die 7-Tages-Inzidenz für das Kreisgebiet Wesel den Wert von 50 bereits seit dem 20.10.2020 überschritten, so dass es erforderlich ist, weitere Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 erhöht sich bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und ohne das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, sodass die Gefahr besteht, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung ungehindert weiterverbreiten.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum ist erforderlich, da die Beobachtungen gezeigt haben, dass an den genannten Örtlichkeiten der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Dies liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen.

Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d. h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen. Die sog. Maskenpflicht ist erforderlich, da gerade in den benannten Bereichen der Mindestabstand oft nicht eingehalten wird/werden kann und die Besucherströme in der Regel heterogen sind.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen dienen zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern.

Die Anordnungen sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Sie sind auch erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers droht. Die Schutzmaßnahmen stehen zudem durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist.

Meine Auswahl der getroffenen Maßnahme folgt der dynamischen Entwicklung. Nur durch die angeordneten Maßnahmen kann die derzeit anhaltende Geschwindigkeit der Ausbreitung des Virus zum Wohle des Gesundheitssystems und aller Bürger verringert werden.

Mit den angeordneten Maßnahmen kann Leben und Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung notwendiger anderer Belange geschützt werden. Diese Maßnahmen sind somit insgesamt verhältnismäßig.

Im Rahmen des in § 28 Abs. 1 IfSG eingeräumten und pflichtgemäß ausgeübten Ermessens erweist sich die vorstehend getroffene Regelung auch als gerechtfertigt.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wird auf die der zugrundeliegenden Regelungen der Coronaschutzverordnung befristet, also bis zum 10. Januar 2021.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Xanten die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 73 Abs. 1a) Nr. 6 IfSG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 dieser Verfügung keine textile Mund-Nasen-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen (OP-Maske und so weiter) trägt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Gem. § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Abs. 1a) Nummer 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

### **III.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ElektronischerRechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

#### **Hinweis zum Klageverfahren:**

- Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Xanten, 22.12.2020

gez.:  
Thomas Görtz  
Bürgermeister